



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 16.12.2024

**Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
Landkreis Aurich
4.2 - 2794**

PLANGENEHMIGUNG

I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum erarbeitete erste Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Planung ist dargestellt und beschrieben in:
 - a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Erläuterungsbericht
 - d) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - e) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. Die jeweils geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.2 Gehölzrodungen sind gemäß § 39 (5) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG)² in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

September unzulässig. Ebenso wird der Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen, in diesem Zeitraum ausgeschlossen.

- 2.3 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen verbindlich zu regeln.
- 2.4 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege zu melden. Alle Bodeneingriffe in der Nähe der bekannten Bodendenkmäler sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich und mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zwingend frühzeitig abzustimmen. Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich der angezeigten Baudenkmäler sind frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft anzuzeigen.
- 2.5 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.
- 2.6 Vor Start der Baumaßnahmen ist durch eine fachkundige Person für alle Baumaßnahmen zu überprüfen, ob Baumschutzmaßnahmen notwendig sind. Wenn ja sind die Orte und die Art der Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 2.7 Unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen sind die zu fällenden Bäume, in denen der Fachgutachter mögliche Fledermaushabitate festgestellt hat, im Bereich der Wegebaumaßnahmen E. Nrn. 130.30 und 230.10 auf Quartiere von Fledermäusen durch fachlich geeignetes Personal zu prüfen. Sofern die Quartiere unbesetzt sind, sind diese zu verschließen, um einem Besatz bis zur Fällung vorzubeugen. Bei besetzten Quartieren ist keine Fällung sondern eine vorsichtige Einkürzung des Baums in ausreichender Höhe über dem Quartier vorzunehmen.
- 2.8 Die Anpflanzungen bei der Maßnahme E. Nrn. 504.10 und 504.20 sind außerhalb des Straßengrundstücks der Landesstraße L 25 durchzuführen und dürfen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße sowie des Rad-/Gehweges nicht beeinträchtigen.

Sämtliche Arbeiten an den Landesstraßen L 4 und L 25 sind mit der Straßenmeisterei Aurich abzustimmen.
- 2.9 Die Detailplanung für die Gestaltungsmaßnahmen E. Nrn. 600 - 603 und für die Kompensationsmaßnahme im Bereich des Alten Greetsieler Sieltiefs (E. Nr. 500 tlw.) ist vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und - soweit erforderlich - mir zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.10 Bei den Baumaßnahmen sind vorhandene Festpunkte durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sofern durch die Bauarbeiten der Verlust von Festpunkten zu erwarten ist, ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz rechtzeitig zu informieren.

3 Begründung

- 3.1 Mit der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die I. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die Planänderung nach § 41 FlurbG

- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).
- 3.3 Es besteht für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.
- 3.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landespflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.
- 3.5 Die Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V03 „Westermarsch“ und V04 „Krummhörn“ aufgrund der großen Entfernung (mind. 1.350 m) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit mit den Erhaltungszielen vereinbar.

Im Auftrage



(Kehl)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)